

Anhang 14 zur G20: "Ausbildungsperiodizität"

1 Ausbildungskontrolle

Die Ausbildungskontrolle ist im Detail unter Kap. 4.3. der [G20](#) beschrieben.

2 Ausbildungsperiodizität

Die Periodizität, in der eine Ausbildung wiederholt muss, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Gesetzliche Forderungen (inkl. der Fachorganisationen) festgelegt;
- Wie oft der Arbeitnehmer mit der betreffenden Safety-Regel konfrontiert wird (z.B. täglich, wöchentlich, gelegentlich usw.);
- Anhand des Schadenausmasses bei einem Unfall;
- Bei wesentlichen Änderungen in den einzelnen Arbeitsprozessen (neue Verfahren, neue Stoffe usw.).

Wenn keine Periodizität festgelegt ist, ist eine Wiederholung alle 3 bis 5 Jahre ratsam.

Die folgenden Tabellen geben einen umfassenden Überblick über die Verpflichtungen, die für die einzelnen bei Swisscom angebotenen Safety-Schulungen gelten.

3 Ausbildung der Safety-Regeln

Regel-Nr.	Titel	Periodizität	Bemerkungen
001	Allein arbeiten	Keine festgelegt	
002	Gebrauch von PSA	Bei Abgabe von PSA	
003	Arbeit an/auf Holzmasten (Schwachstrom)	alle 3 Jahre	Grundausbildung: muss auch einen praktischen Teil enthalten
004	Arbeit an/auf Antennen	alle 2 Jahre	s. auch Leitlinie AS für Mobilfunk- und Rundfunkantennen
005	Alarmierung bei Mastunfall	alle 2 Jahre	Bestandteil von der Safety-Regel 004
006	Arbeit in der Höhe	Keine festgelegt	
008	Arbeit in Schächten	Keine festgelegt	
009	Gasmessung bei Arbeit in Einstiegschächten	Keine festgelegt	
010	Arbeit in Gräben	Keine festgelegt	
011	Arbeit in Kabelkeller	Keine festgelegt	
012	Transportflüge mit Helikopter	Keine festgelegt	
013	Arbeit bei Kabelzug	Keine festgelegt	
014	Arbeit auf Gerüsten	Keine festgelegt	
015	Umgang mit LWLKS	Keine festgelegt	

Regel-Nr.	Titel	Periodizität	Bemerkungen
016	Sicherheit im Gleisbereich	Keine festgelegt	Periodizität SBB-Grundschulung: gemäß SBB-Vorgaben
018	Umgang mit Lawinengefahr	Keine festgelegt	
020	Umgang mit tragbaren Leitern	Keine festgelegt	
025	Heben und Tragen von Lasten (Allg.)	Keine festgelegt	
026	Schachtdeckel heben	Keine festgelegt	
027	Arbeit mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen	Keine festgelegt	Gemäß Gültigkeit des VSAA-Ausweises
029	Arbeit mit der Kettensäge	Keine festgelegt	Gemäß Gültigkeit des der Grundschulung
030	Arbeit mit Schleifmaschinen	Keine festgelegt	
031	Schweißen, schneiden und verwandte Verfahren	Keine festgelegt	
037	Gebrauch von Arbeitsmitteln (Werkzeugen)	Keine festgelegt	
040	Arbeit im Strassenbereich (inkl. Strassentunnel)	Keine festgelegt	
042	Schaltarbeit in Strassennähe	Keine festgelegt	
044	Arbeit mit Propangas	Keine festgelegt	
045	Transport und Lagerung von Druckflaschen	Keine festgelegt	
046	Gefahr durch Biogas	Keine festgelegt	
050	Grundsätze für das Betreiben eines Lagers	Keine festgelegt	s. Besonderheit für Deichselstapler und weiteren Arbeitsmitteln
051	Vorgaben für Vertragspartner	Keine festgelegt	
052	Missachtung von Safety-Regeln	Keine festgelegt	
053	Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)	Keine festgelegt	
054	Mikromobilität	Keine festgelegt	
055	Umgang mit Blei	Keine festgelegt	
056	Sicherheit im Aussendienst	Keine festgelegt	
057	Umgang mit Asbest	Keine festgelegt	
058	Umgang mit gefährlichen Stoffen	Keine festgelegt	
059	Umgang mit Drucker und Kopierer	Keine festgelegt	
060	Verhalten im Notfall	Keine festgelegt	Gemäß Kap. 4.1.2. der G20
061	Staub beim Bau	Keine festgelegt	
062	Umgang (Entsorgung) von radioaktiven Komponenten	Keine festgelegt	
064	Dienstreisen	Keine festgelegt	
066	Gewalt am Arbeitsplatz	Keine festgelegt	
067	Insektenstiche und Zeckenbisse	Keine festgelegt	
068	Sonne, Hitze und Ozon	Keine festgelegt	
069	Umgang mit Tieren	Keine festgelegt	

Regel-Nr.	Titel	Periodizität	Bemerkungen
070	Alkohol, Drogen, Medikamente	Keine festgelegt	
071	Arbeiten in grosser Höhe (über 2500 m.ü.M.)	Keine festgelegt	
075	Unterhaltsreinigung	Keine festgelegt	
080	Arbeiten am Bildschirm	Keine festgelegt	
090	Mobiles Arbeiten (inkl. Homeoffice)	Keine festgelegt	
091	Jugendschutz	Keine festgelegt	
092	Nacht- und Schichtarbeit	Keine festgelegt	
096	Arbeits- und Ruhezeiten	Keine festgelegt	
098	Mutterschutz	Keine festgelegt	Gemäß Kap. 10.4. der G20
099	Pflichten Safety	Keine festgelegt	
100	Safety auf Baustellen	Keine festgelegt	Präsentation (als Schulungsgrundlage)

4 Weiteren Safety-Ausbildungen

Thema	Titel	Periodizität	Bemerkungen
Elektrizität	Sicherheitskonzept Elektro	Gemäß SiKo (s. Webseite Electro)	Gemäß einzelnen Vorgaben des SiKo Elektro
Baustellen	Arbeiten auf Baustellen (BauAV)	Gemäß Kap. 4.1.6. der G20	
Baustellen	Baumaschinenführer	Gemäß Kap. 4.1.7. der G20	
Lernende	Safety für Lernende	Gemäß Kap. 4.1.8. der G20	
Erste-Hilfe	Erste-Hilfe-Konzept Swisscom	Unterschiedlich	Gemäß Erste-Hilfe-Konzept Swisscom